

Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 17. Dezember 2013 hs
Versandt am **17. DEZ. 2013**

Volkswahlen und Volksabstimmungen

Stille Wahl eines Mitglieds des Kantonsgerichts (Gewählterklärung) für den Rest der Amtsdauer 2013–2018

Der Regierungsrat,

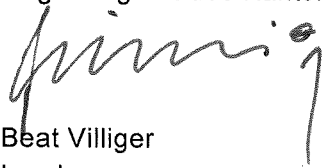
gestützt auf § 40 und § 57 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG)¹,

beschliesst:

1. Der Regierungsrat stellt fest, dass für die auf den 9. Februar 2014 angesetzte Ergänzungswahl eines Mitglieds des Kantonsgerichts – frühestens ab 1. Februar 2014 bzw. spätestens ab 1. April 2014 – innert Frist ein einziger Wahlvorschlag eingereicht wurde.
2. Philipp Sialm, Alpenblick 7, 6330 Cham, wird frühestens ab 1. Februar 2014 bzw. spätestens ab 1. April 2014 für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 in stiller Wahl als Kantonsrichter für gewählt erklärt.
3. Vorbehalte:
 - keine fristgerechte Beanstandung des Wahlvorschlags gemäss § 35 Abs. 1 WAG;
 - Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch den Kantonsrat gemäss § 58 Abs. 1 WAG.
4. Gestützt auf § 67 WAG kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor der Publikation des Ergebnisses der stillen Wahl ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Tage der Publikation der Ergebnisse der stillen Wahlen noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Tag der Publikation verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Tag der Publikation (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).
5. Mitteilung an:
 - Philipp Sialm, Alpenblick 7, 6330 Cham
 - Kantonsgericht (Präsidium)
 - Obergericht (Präsidium)
 - An die im Kantonsrat vertretenen Parteien
 - Direktion des Innern
 - Staatskanzlei: Auftrag zur Publikation im Amtsblatt vom 20. Dezember 2013

¹ BGS 131.1

Regierungsrat des Kantons Zug



Beat Villiger
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber